

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Thema: **Vollzug der Verwaltungsvorschrift zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden (2)**

1. In wie vielen Fällen wurde von der SAB aufgrund eines "Ergänzungsantrages" oder eines vergleichbaren Antrages Fluthilfemittel bewilligt, ohne dass dabei erneut alle Voraussetzungen für die Bewilligung der Mittel gemäß der Verwaltungsvorschrift des SMI zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden (Sächsisches Amtsblatt 2002, S. 1076, Nr. 42 v. 17. Oktober 2002) geprüft wurden?
2. In welchem Verfahren und in welcher Form (Datum und Aktenzeichen im Falle schriftlicher Form) erfolgte die Festlegung des SMI, dass eine Bestätigung von Gemeinde und Landratsamt nicht erforderlich ist?
3. Unter welchen Voraussetzungen wurde allgemein eine erneute Bestätigung nicht als erforderlich angesehen?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht dieses Verfahren, gemäß Frage 2?

Karl Nolle MdL



Dresden, 22. Januar 2004

Eingegangen am: 26.01.2004

Ausgegeben am: 12.03.2004



SÄCHSISCHES STAATS-  
MINISTERIUM  
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 DRESDEN

An den  
Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den

10.3.2004

Aktenzeichen: 55-0141.51/2027

(Bitte bei Antwort angeben)

- im Post austausch -

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle; SPD-Fraktion,  
Drucksache 3/10158  
Thema: Vollzug der Verwaltungsvorschrift zur Behebung von Hochwasserschäden an  
Wohngebäuden (2)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**In wie vielen Fällen wurde von der SAB aufgrund eines „Ergänzungsantrages“ oder eines vergleichbaren Antrages Fluthilfemittel bewilligt, ohne dass dabei erneut alle Voraussetzungen für die Bewilligung der Mittel gemäß der Verwaltungsvorschrift des SMI zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden (Sächsisches Amtsblatt 2002, S. 1076, Nr. 42 v. 17. Oktober 2002) geprüft wurden?**

Seitens der Bewilligungsstelle (SAB) wurde bei den Ergänzungsanträgen, bei denen Anlass dazu bestand, geprüft, ob ein rechtmäßiger Bewilligungsbescheid existiert und die Voraussetzungen für eine Änderung dieses Ausgangsbescheides vorlagen. Die Anzahl solcher Fälle wurde nicht statistisch erfasst und lässt sich nur durch eine Einzelauswertung der ca. 4000 – 5000 Ergänzungsanträge ermitteln. Dieser Aufwand wäre unverhältnismäßig und ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

**Frage 2:**

**In welchem Verfahren und in welcher Form (Datum und Aktenzeichen im Falle schriftlicher Form) erfolgte die Festlegung des SMI, dass eine Bestätigung von Gemeinde und Landratsamt nicht erforderlich ist?**

Die Bestätigung, dass ein Hochwasserschaden vorliegt, war von den Gemeinden und Wohnungsbauförderstellen auf dem Erstantrag generell gefordert.

Im Rahmen der am 27. März 2003 stattgefundenen turnusmäßigen Beratung zwischen der Sächsischen Staatskanzlei (Leitstelle Wiederaufbau im Freistaat Sachsen), dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und der Bewilligungsstelle wurde auf eine erneute Bestätigung der Hochwasserbetroffenheit des Gebäudes auf dem Formular des Ergänzungsantrages verzichtet. Unabhängig davon muss die Schadenskausalität des nachgemeldeten Schadens durch Gutachten oder Erklärung des Antragstellers bestätigt werden.

**Frage 3:**

**Unter welchen Voraussetzungen wurde allgemein eine erneute Bestätigung nicht als erforderlich angesehen?**

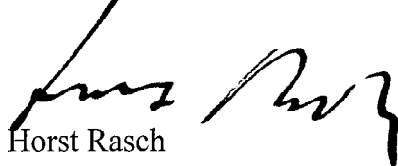
Die so genannten Ergänzungsanträge hatten den Zweck, z. B. Folgeschäden sowie deren finanzielle Folgen oder aufgrund neuer Gutachten konkretisierte, in der Regel gestiegene Kostenschätzungen bei der Gewährung von Zuwendungen zu berücksichtigen. Die so genannten Ergänzungsanträge konnten auch direkt bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

**Frage 4:**

**Auf welcher Rechtsgrundlage beruht dieses Verfahren?**

Regelungen über das Verfahren bei Nachbewilligungen enthält die VwV-Aufbauhilfe-Wohngebäude 2002-Zuschussprogramm nicht, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 44 Sächsische Haushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung ausreichend sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Horst Rasch